

Benutzungsordnung

für die Benutzung des Grillplatzes "Am Hausberg" im Hoch –Weiseler Wald

Die Benutzung des Grillplatzes durch Gruppen ist nur erlaubt bei vorheriger Anmeldung beim Magistrat der Stadt Butzbach, Bürger-Service-Zentrum, Marktplatz 1, 35510 Butzbach, Tel. 06033/995 / 301-304 oder 995-0

Angemeldete Gruppen haben immer Vorrang

Für die Benutzung des Grillplatzes mit seinen Einrichtungen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Stadt Butzbach als Grundeigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten entstehen könnten. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen der Stadt oder dem Forstamt zu melden.
2. Gewerbsmäßige Veranstaltungen sind nicht gestattet.
3. Zur Vermeidung von Funkenflug (Brandgefahr) ist bei starkem Wind das Grillfeuer niedrig zu halten, ggf. zu löschen. Bei akuter Waldbrandgefahr darf **kein** Feuer entzündet werden.
4. Außerhalb der vorhandenen Grillstelle darf **kein** Feuer (Lagerfeuer, zusätzliches Grillfeuer, Fackeln o. ä.) angezündet werden.
5. Nach Beendigung des Grillens ist die heiße Asche in der Grillstelle zu belassen. I. Ü. ist die Grillstelle (Grillroste, usw.) im gereinigten Zustand zu verlassen.
6. Beim Rauchen auf dem Grillplatz ist äußerste Sorgfalt geboten. Im Übrigen wird auf das generelle Rauchverbot im Walde vom 01.03. bis 31.10. hingewiesen
7. Angefallener Müll ist nach der Benutzung zu entsorgen.
8. Aus Rücksicht auf die Wildtiere ist bei Anbruch der Dämmerung der Grillplatz zu verlassen. Dies ist Jahreszeitlich unterschiedlich und zwar in den Monaten September bis April um 20.00 Uhr, im Mai und August um 21.00 Uhr und im Juni/Juli um 22.30 Uhr. Das Zelten und Übernachten ist nicht gestattet.
9. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Grillplatzes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
9. Das Befahren des Grillplatzes mit PKWs oder sonstigen Fahrzeugen sowie das Parken auf dem Platz ist untersagt.
10. Den Anweisungen des jeweiligen Forstbetriebsbeamten sowie dem/der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten
11. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung kann der Benutzer zur sofortigen Räumung veranlasst, bzw. von der Benutzung der Einrichtung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Hessisches Forstamt
Weilrod

Der Magistrat der Stadt Butzbach

